

Interpellation der SVP-Fraktion vom 3. Mai 2004
(Wortlaut anschliessend)

Aussenpolitische Handlungskompetenzen der Regierung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Juni 2004

Die SVP-Fraktion erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie am 3. Mai 2004 als dringliche Interpellation einreichte, nach den aussenpolitischen Handlungskompetenzen der Regierung. Die Dringlichkeit des Vorstosses wurde vom Kantonsrat am 4. Mai 2004 verneint.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Vorstoss bezieht sich auf die interne Stellungnahme der Regierung zu einem Strategiepapier zur Europapolitik, das von einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend KdK) den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Die Regierung hat den Inhalt und die Beweggründe ihrer Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu Händen der KdK in ihrer schriftlichen Antwort vom 6. April 2004 auf die Einfachen Anfragen 61.04.05 «Unverständlicher Regierungsentscheid für einen EU-Beitritt» der SVP-Fraktion und 61.04.07 «Kanton St.Gallen für einen Beitritt zur EU?!» der FDP-Fraktion bereits ausführlich erörtert. Um wenig zielführende Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sie sich auf die Beantwortung der mit diesem Vorstoss neu aufgeworfenen Fragestellungen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Vorläufer der heutigen KdK waren die in den frühen 1970er-Jahren ins Leben gerufene kantonale Regierungspräsidentenkonferenz sowie das Ende der 1970er-Jahre unter Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (nachfolgend EJPD) gegründete Kontaktgremium Bund-Kantone. Diese Initiativen waren auf das in den Kantonen verbreitete Unbehagen über unzureichende Mitwirkungsmöglichkeiten an der Willensbildung im Bund zurückzuführen, das sich in den 1980er-Jahren weiter akzentuierte. Der konkrete Anstoss zur Gründung der KdK erfolgte im Rahmen der Vorbereitungen für einen Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend EWR) Anfang der 1990er-Jahre. Mit dem EWR sollte in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung eingeführt werden, die kantonale Anhörungs- und Mitwirkungsrechte in der Aussenpolitik des Bundes, insbesondere in Fragen der europäischen Integration, verfassungsrechtlich verankert hätte. Im Hinblick auf diese Übergangsbestimmung wurde im Kontaktgremium Bund-Kantone, das sich ab dem Jahr 1989 intensiv mit den Auswirkungen des EWR auf die Schweiz befasste, die Idee eines Gremiums verfolgt, das die Koordination der kantonalen Willensbildung in europapolitischen Angelegenheiten, aber auch in staatspolitischen Fragen des Föderalismus wahrnehmen sollte. Auslöser für erste Überlegungen hin zur KdK waren also von Beginn weg europapolitische Fragestellungen.

Nach der Ablehnung des EWR durch Volk und Stände im Dezember 1992 intensivierten die Kantonsregierungen die Suche nach Wegen zur Verbesserung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit im Bundesstaat, nicht zuletzt weil die sich abzeichnende bilaterale Annäherung an Europa ebenso wie der EWR Auswirkungen auf kantonale Zuständigkeiten zeitigen würde. Zudem hatten die Kantonsregierungen erkannt, dass das unter der Leitung des EJPD stehende Kontaktgremium Bund-Kantone nicht geeignet war, kantonale Interessen wirksam gegenüber dem Bund zu vertreten. Von verschiedenen regionalen Regierungskonferenzen, u.a. auch der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK), gingen

deshalb im März und im Mai 1993 Initiativen zur Gründung einer vom Kontaktgremium unabhängigen KdK aus. Die KdK wurde am 8. Oktober 1993 durch eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung aller 26 Kantonsregierungen pragmatisch und zielstrebig gegründet.

Ziel war es, ein schlagkräftiges Instrument der kantonalen Interessenvertretung auf der Bundesebene zu schaffen, das innert kurzer Frist interkantonal abgestimmte Stellungnahmen zu aktuellen bundespolitischen Fragestellungen abgeben kann. Dies entsprach auch einem Bedürfnis der Bundesbehörden.

Die Stellungnahme der KdK zur künftigen schweizerischen Europapolitik erfolgte im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (SR 138.1; nachfolgend BGMK), das seit 1. Juli 2000 in Kraft ist. Sie erfolgte mithin im Rahmen der geltenden Bundesrechtsordnung und ist somit nichts Aussergewöhnliches. Vielmehr gewährleistet das BGMK den Kantonen die gegenseitige Information (Art. 3 BGMK), die Anhörung und Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen (Art. 4 BGMK) sowie deren Mitwirkung bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen (Art. 5 BGMK).

2. Wir verweisen auf Ziff. 1/2 der schriftlichen Antwort der Regierung vom 6. April 2004 auf die Einfachen Anfragen 61.04.05 «Unverständlicher Regierungsentscheid für einen EU-Beitritt» und 61.04.07 «Kanton St.Gallen für einen Beitritt zur EU?!». Selbstverständlich gründet die Vernehmlassungsantwort auf einem Beschluss der Regierung.
3. Nein. Es ist jedoch eine Daueraufgabe der politischen Behörden, laufend zu beurteilen, wie die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes aufgrund der aussenpolitischen Gegebenheiten am besten gewährleistet werden können.
4. Nein. Nach Art. 74 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; nachfolgend KV) leitet die Regierung die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. c KV informiert sie den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, was in der Praxis durch die alljährliche Berichterstattung im Rahmen des Amtsberichtes erfolgt. Die letztgenannte Bestimmung findet ihr Gegenstück in Art. 65 Bst. e KV, wonach sich der Kantonsrat über die Aussenbeziehungen informiert und die Ziele für deren Ausgestaltung festlegt. Dem Auftrag der Informationsbeschaffung im Bereich der Aussenbeziehungen kommt ebenfalls jährlich die Staatswirtschaftliche Kommission im Rahmen ihres Prüfauftrags nach. Zudem hat die Regierung dem Kantonsrat – ohne Postulatsauftrag, sondern von sich aus – dem Kantonsrat am 29. Oktober 2002 den Bericht 40.02.05 «Strategie der Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen» vorgelegt, der die Grundausrichtung der st.gallischen Aussenpolitik im Rahmen von Leitsätzen für die nächsten Jahre festlegt. Der Kantonsrat nahm von diesem Bericht in der Maisession 2003 Kenntnis und erteilte der Regierung einen zusätzlichen Prüfauftrag.

Weder der Wortlaut von Art. 65 Bst. e KV noch die Materialien der Verfassungsdiskussion lassen mithin die Interpretation einer Konsultationspflicht der Regierung zu, wie es die Fragestellung der Interpellantin suggeriert. Die in der KV vorgenommene klare Aufgabenteilung, wonach der Kantonsrat die Ziele der st.gallischen Aussenpolitik festlegt und die Regierung diese ausgestaltet bzw. die aussenpolitische Interessenvertretung im täglichen politischen Geschäft wahrnimmt, war vielmehr im Rahmen der Verfassungsdiskussion unbestritten. In Wahrnehmung dieser Ausgestaltungscompetenz hat die Regierung denn auch, wie alle Kantonsregierungen, im internen Meinungsbildungsprozess der KdK zu den Vorschlägen einer KdK-Arbeitsgruppe Stellung genommen. Für den Inhalt dieser Stellungnahme verweisen wir auf Ziff. 1/2 der schriftlichen Antwort der Regierung vom 6. April 2004 auf die Einfachen Anfragen 61.04.05 «Unverständlicher Regierungsentscheid für einen EU-Beitritt» und 61.04.07 «Kanton St.Gallen für einen Beitritt zur EU?!» .

5. Wir verweisen auf Ziff. 3 der schriftlichen Antwort der Regierung vom 6. April 2004 auf die Einfachen Anfragen 61.04.05 «Unverständlicher Regierungsentscheid für einen EU-Beitritt» und 61.04.07 «Kanton St.Gallen für einen Beitritt zur EU?!».

15. Juni 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.23

Dringliche Interpellation der SVP-Fraktion: «Aussenpolitische Handlungskompetenzen des Regierungsrates

Gemäss Medienmitteilung vom 7. April 2004 befürwortet die St.Galler Regierung Beitrittsverhandlungen mit der EU. Im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beurteilt die St.Galler Regierung den bilateralen Weg mit der EU sehr skeptisch. Damit stellen sich grundlegende verfassungsrechtliche Fragen, die sowohl die Respektierung von Volksentscheiden als auch die Rolle des Kantonsparlamentes betreffen. Der Regierungsrat widerspricht mit seiner derzeitigen Position 86 Prozent der St.Galler Stimmbevölkerung, die am 4. März 2001 die Initiative «Ja zu Europa» abgelehnt haben. Darüber hinaus missachtete der Regierungsrat mit seiner Stellungnahme die verfassungsmässige Kompetenz des Kantonsrates, die Ziele für die Ausgestaltung der Aussenbeziehungen festzulegen (Art. 65e KV).

In diesem Zusammenhang bittet die SVP-Fraktion die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die (KdK) bei ihren Aktivitäten?
2. Wie lautet die Stellungnahme der St.Galler Regierung zur erwähnten Umfrage der KdK zur schweizerischen Europapolitik? Liegt dieser Stellungnahme ein Entscheid des Gesamtreierungsrates zugrunde?
3. Ist die St.Galler Regierung der Meinung, dass der Zweckartikel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 2 BV), der die Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes festschreibt, revisionsbedürftig ist?
4. Ist der St.Galler Regierungsrat nicht der Meinung, dass bei einer derart prinzipiellen Stellungnahme der Regierung im Rahmen der KdK vorab das Kantonsparlament hätte konsultiert werden müssen, wie es Art. 65e der Kantonsverfassung vorschreibt?
5. Wann sind für den Regierungsrat Volksentscheide, wie der vom 4. März 2001 in der Europafrage bindend? Wie gross darf der Interpretationsspielraum der Regierung gegenüber Volksentscheiden sein, damit diese bei Stellungnahmen der Regierung ignoriert werden können?»

3. Mai 2004